

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber des richtlinienkonformen Sondervermögens

„cominvest CONVEST 21 VL“

Änderung der Vertragsbedingungen des Fonds „cominvest CONVEST 21 VL“

Bei dem Fonds „cominvest CONVEST 21 VL“ (nachfolgend der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen mit Wirkung zum **1.1.2011** in Kraft soweit nachfolgend kein anderer Zeitpunkt genannt ist. Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom **24.6.2010** soweit nicht die Kostenregelung betroffen ist, die nicht der Genehmigungspflicht durch die BaFin unterliegt.

I. Änderung der Verwaltungsgesellschaft

Im Zuge der mit Wirkung zum 14.6.2010 stattgefundenen Verschmelzung der cominvest Asset Management GmbH („cominvest“) auf die Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, die nunmehr als Rechtsnachfolgerin der cominvest alle noch bis zum 14.6.2010 von der cominvest verwalteten Sondervermögen von dieser übernommen hat, wurde die Bezeichnung der Verwaltungsgesellschaft in der Präambel der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sowie in der Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **1.1.2011** angepasst.

II. Änderung der Kostenregelung und des Ausgabepreises von Fondsanteilen mit Wirkung zum 1.1.2011

Im Zuge der Zusammenführung der Fondspaletten der cominvest und der Allianz Global Investors wird die Kostenstruktur des Fonds mit der Fondssystematik und den Produktstandards von Allianz Global Investors betreffend der Berechnung und der maximalen Höhe der Verwaltungsvergütung der Gesellschaft (§ 7 Abs. 1) sowie der maximalen Höhe des Ausgabeaufschlages (§ 6 Abs. 1) in Einklang gebracht.

III. Einführung einer Administrationsgebühr

Ferner wird für den Fonds eine Administrationsgebühr eingeführt, die vergleichbar der Verwaltungsvergütung als prozentualer Anteil am Fondsvermögen ermittelt wird und in § 7 Absatz 2 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ geregelt ist. Durch die Administrationsgebühr sind zahlreiche Kostenpositionen abgegolten, die bisher dem Sondervermögen separat in Rechnung gestellt werden (z.B. Depotbankvergütung, Depotgebühren, Druck- und Versandkosten von Jahres- oder Halbjahresberichten, Bekanntmachungskosten, Prüfungskosten etc.). Die in der ab dem **1.1.2011** geltenden Fassung des § 7 Absatz 3 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds aufgeführten Kostenpositionen (Transaktionskosten, Steuern, eventuelle Rechtsverfolgungskosten und Quellensteuerkosten) sind nicht von der Administrationsgebühr umfasst und können dem Investmentfonds separat in Rechnung gestellt werden.

IV. Fassung der Besonderen Vertragsbedingungen

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der Präambel der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, der Wortlaut der Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ und der §§ 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) und 7 (Kosten) des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **1.1.2011** in Kraft tritt.

Allgemeine Vertragsbedingungen

*zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und*

*der **Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH**, Frankfurt am Main,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)*

*für die von der Gesellschaft aufgelegten
richtlinienkonformen Sondervermögen, die nur in Verbindung
mit den für das jeweilige Sondervermögen
aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“
gelten.*

Besondere Vertragsbedingungen

*zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und*

*der **Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH**, Frankfurt am Main,*

*(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft aufgelegte
richtlinienkonforme Sondervermögen
cominvest CONVEST 21 VL,
die nur in Verbindung mit den für das jeweilige
Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“
gelten.*

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- 1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,0 v.H. des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und im Halbjahresbericht den jeweils erhobenen Ausgabeaufschlag an..*
- 2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.*
- 3. Abweichend von der Regelung des § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der dem Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende übernächste Wertermittlungstag.*

§ 7

Kosten

- 1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 2,0 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwaltungsvergütung an.*

2. Daneben erhält die Gesellschaft eine jährliche Administrationsgebühr in Höhe von 0,5 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Administrationsgebühr zu berechnen. Mit dieser Administrationsgebühr sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Depotbank,
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte,
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- f) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte,
- g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragscheine,
- h) ggf. Kosten für die Ertragschein-Bogenerneuerung.

3. Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
- b) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell

entstehende Steuern,

- c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,*
 - d) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.*
- 4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.*

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH
(Geschäftsführung)